

BL_GERICHTE 715 24 335 vom 8. Februar 2023

BL Gerichte, 2023-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715_24_335

FR: BL_GERICHTE 715 24 335 du 8 février 2023

IT: BL_GERICHTE 715 24 335 del 8 febbraio 2023

Regeste

Bemessung des versicherten Verdienstes

Erwägungen

E. 3

Dem Kantonsgericht kommt in Sozialversicherungssachen eine vollständige Überprüfungsbefugnis zu. Es ist in der Beweiswürdigung frei (vgl. § 57 VPO i.V.m. Art. 61 Satz 1 ATSG; Art. 61 lit. c ATSG). Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache sodann nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind (vgl. René Rhinow / Heinrich Koller / Christina Kiss / Daniela Thurnherr / Denise Brühl - Moser, Öffentliches Prozessrecht, 4. Auflage, Basel 2021, N 1001). Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (vgl. BGE 126 V 360 E. 5b mit Hinweisen).

E. 4

Der vorliegenden Streitsache liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Gemäss Arbeitsvertrag mit der B. AG vom 30. Juni 2021 (act. 149, 150) war der Beschwerdeführer ab dem 30. Juni 2021 als Sicherheitsmitarbeiter im Stundenlohn (Anstellungskategorie C) angestellt. Dabei wurde – abweichend von den Bestimmungen der Art. 8 und 12 des Gesamtarbeitsvertrages für den Bereich der privaten Sicherheitsdienstleistungen (GAV) vom 9. September 2013 – ein jährliches Arbeitspensum von maximal 1'800 Stunden vereinbart. Am 31. Dezember 2021 kündigte die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis auf den 31. Januar 2022 (act. 131). Die vorliegenden Lohnabrechnungen zeigen, dass der Beschwerdeführer im Juli 2021 einen Bruttolohn von Fr. 4'186.-- (161 Arbeitsstunden à Fr. 26.--, wohl inklusive Ferienentschädigung) erzielte. Im August 2021 belief sich der Bruttolohn auf Fr. 5'466.-- (227,75 Stunden à Fr. 24.--), im September 2021 auf Fr. 4'944.-- (206 Stunden à Fr. 24.--), im Oktober 2021 auf Fr. 4'872.-- (203 Stunden à Fr. 24.--) und im November 2021 auf Fr. 5'004.-- (208,5 Stunden à Fr. 24.--). Im Dezember 2021 wurde ein Bruttolohn von Fr. 7'381.40 ausgewiesen, bestehend aus 205,5 Arbeitsstunden à Fr. 24.-- und einer Ferienentschädigung von Fr. 2'449.40. Es ist – in zeitlicher Hinsicht – unstrittig, dass für die Bemessung des versicherten Verdienstes das Einkommen der Monate Juli 2021 bis Dezember 2021 zu berücksichtigen ist. Die Beschwerdegegnerin geht davon aus, dass beim Arbeitsbeginn während eines laufenden Kalenderjahres das Pensum gemäss Art. 8 Ziff. 1 lit. b GAV pro rata temporis zu bemessen sei. Unter Bezugnahme auf die sechsmonatige Dauer des Arbeitsverhältnisses ergebe sich aus dem arbeitsvertraglich vereinbarten

Jahresarbeitspensum von 1'800 Stunden ein anteiliges Pensum von 900 Stunden. Unter Einrechnung der gemäss GAV zulässigen wöchentlichen Arbeitspensumsüberschreitung von 5 % (Art. 14 Ziff. 1 GAV) betrage das maximal anrechenbare Arbeitspensum 945 Stunden (900 Stunden x 105 %). Bei Zugrundelegung von 132 Werktagen ergebe sich daraus eine tägliche Arbeitszeit von 7,16 Stunden (945 Stunden : 132 Werktage) sowie eine wöchentliche Arbeitszeit von 35,8 Stunden (5 x 7,16 Stunden). Unter Heranziehung des vertraglichen Grundlohns von Fr. 24.-- pro Stunde errechne sich der maximal zu berücksichtigende Verdienst für die Monate Juli, August, September und November 2021 auf Fr. 3'780.-- (22 Werktage x 7,16 Stunden à Fr. 24.--), für Oktober 2021 auf Fr. 3'608.65 (21 Werktage x 7,16 Stunden à Fr. 24.--) sowie für Dezember 2021 auf Fr. 3'952.30 (23 Werktage x 7,16 Stunden à Fr. 24.--). Hieraus leitet die Beschwerdegegnerin einen durchschnittlichen versicherten Verdienst von Fr. 3'781.-- (Fr. 22'682.95 : 6 Monate) ab. Demgegenüber stellt sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, der versicherte Verdienst sei aufgrund der effektiv erzielten Monatseinkünfte (Juli: Fr. 4'186.--, August: Fr. 5'466.--, September: Fr. 4'944.--, Oktober: Fr. 4'872, November: Fr. 5'004.--, Dezember: Fr. 4'932.--) mit Fr. 4'900.65 (Fr. 29'404.-- : 6 Monate) zu bemessen.

5.2 Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin bei der Bemessung des versicherten Verdienstes ist rechtskonform und somit nicht zu beanstanden. Gemäss der Rechtsprechung (vgl. E. 2.2 hiervor) ist bei der Ermittlung des versicherten Verdienstes jene Arbeitszeit unbeachtlich, die als Überstundenarbeit gilt. Überstundenarbeit, definiert als Arbeitsleistung über die im Einzelarbeitsvertrag, Normalarbeitsvertrag, Gesamtarbeitsvertrag oder betriebsüblich festgelegte Stundenzahl hinaus, begründet keinen „normalerweise“ erzielten Lohn i.S.v. Art. 23 Abs. 1 AVIG (BGE 129 V 105 E. 3.1 f.; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute: Bundesgericht, öffentlichrechtliche Abteilungen] vom 12. Februar 2004, C 185/03, E. 3.3). Konkret leistete der Beschwerdeführer im relevanten Zeitraum (Juli bis Dezember 2021) 1'211,75 Stunden (Juli: 161 Stunden; August: 227,75 Stunden; September: 206 Stunden; Oktober: 203 Stunden; November: 208,5 Stunden; Dezember: 205,5 Stunden), was im monatlichen Durchschnitt 201,96 Stunden entspricht und die vertraglich vereinbarte Halbjahresarbeitszeit von 945 Stunden (vgl. Art. 8 Ziff. 1 lit. b GAV inkl. Mehrzeit gemäss Art. 14 Ziff. 1 GAV) bzw. 157,5 Stunden pro Monat (945 Stunden : 6 Monate) deutlich übersteigt. Die Beschwerdegegnerin zog daher zu Recht bei der Ermittlung des versicherten Verdienstes im Juli 2021 Fr. 405.50 (Fr. 4'186.-- - Fr. 3'780.50), im August Fr. 1'685.50 (Fr. 5'466.-- - Fr. 3'780.50), im September Fr. 1'163.50 (Fr. 4'944.-- - Fr. 3'780.50), im Oktober Fr. 1'263.35 (Fr. 4'872.-- - Fr. 3'608.65), im November Fr. 1'223.50 (Fr. 5'004.-- - Fr. 3'780.50) und im Dezember Fr. 979.70 (Fr. 4'932.-- - Fr. 3'952.30), total Fr. 6'721.05, ab. Die im angefochtene Einspracheentscheid vorgenommene und tabellarisch anschaulich dargestellte Bemessung des versicherten Verdienstes entspricht den rechtlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

5.3.1 Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt verfängt nicht. Wenn er geltend macht, dass er gemäss Art. 12 Ziff. 1 GAV und Art. 14 Ziff. 1 Abs. 3 GAV bis zu 210 Stunden pro Monat arbeiten dürfen, ohne dass von Mehrstunden auszugehen sei, lässt sich daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Entscheidend ist, dass selbst unter Berücksichtigung der vereinbarten Jahresarbeitszeit, die dem Beschwerdeführer zwar einen Flexibilitätsspielraum unter Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen einräumte, die tatsächlich geleistete Arbeitszeit in der zweiten Jahreshälfte 2021 erheblich über die vertraglich vorgesehene Grenze hinausging. So war der Beschwerdeführer von Juli bis Dezember 2021 regelmässig und in teils erheblichem Umfang über die vertraglich festgelegte Arbeitszeit von 1'800

Stunden pro Jahr bzw. 900 Stunden pro Halbjahr hinaus tätig. Die Bemessung des versicherten Verdienstes auf der Grundlage eines Arbeitseinsatzes von 1'211,75 Stunden würde zu einem offensichtlichen Missverhältnis gegenüber dem vertraglich vereinbarten „normalerweise“ erzielten Lohn auf Basis von 900 Stunden pro Halbjahr führen und das Arbeitsverhältnis nicht sachgerecht widerspiegeln. Die Argumentation des Beschwerdeführers vermag somit keine abweichende Beurteilung der Sachlage zu rechtfertigen. Inwiefern die Beschwerdegegnerin unzutreffende Bestimmungen angewendet haben soll, ist nicht ersichtlich.

5.3.2 Weiter erkannte die Beschwerdegegnerin zutreffend, dass das Urteil der Präsidentin des Kantonsgerichts, Abteilung Sozialversicherungsrecht, vom 7. Juni 2023, keine rechtsverbindliche Festlegung des versicherten Verdienstes traf. Zwar wurde im Urteil festgestellt, dass der Beschwerdeführer bei der B. AG von Juli bis Dezember 2021 monatliche Bruttoeinkommen zwischen Fr. 4'186.-- und Fr. 5'466.-- (exkl. Ferienentschädigung) erzielte, jedoch blieb die konkrete Höhe des versicherten Verdienstes unbestimmt. Vielmehr wurde bestätigt, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für eine Neuberechnung gemäss Art. 37 Abs. 4 lit. a AVIV erfülle und die Beschwerdegegnerin verpflichtet sei, den versicherten Verdienst auf Basis der bei der B. AG erzielten Einkünfte zu ermitteln und den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung neu zu beurteilen. Aus diesem Grund hob die Präsidentin des Kantonsgerichts den Einspracheentscheid vom 8. Februar 2023 auf und wies die Sache zur Neubemessung des versicherten Verdienstes sowie zum Erlass einer neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurück.

5.3.3 Die Beschwerdegegnerin machte den Beschwerdeführer im Einspracheverfahren in rechtskonformer Weise auf die drohende Schlechterstellung (*reformatio in peius*) aufmerksam und gab ihm Gelegenheit zum Rückzug der Einsprache. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, er sei vom Kantonsgericht dahingehend beraten worden, an seiner Einsprache festzuhalten, ist klarzustellen, dass sich das Kantonsgericht nicht zu laufenden Verwaltungsverfahren äussert, sondern lediglich auf die Möglichkeit anwaltlicher Beratung verweist. Dies entspricht der üblichen Praxis.

5.3.4 Soweit der Beschwerdeführer schliesslich rügt, die Beschwerdegegnerin habe seine Beanstandungen zu den Sozialversicherungsabzügen in den Leistungsabrechnungen vom 27. Oktober 2023 nicht beurteilt und die geltend gemachten Entschädigungsansprüche (einschliesslich Verzugszinsen) nicht geprüft, ist dieser Vorwurf zutreffend (vgl. E. 1.4.3 hiervor). Hinsichtlich eines Kostenersatzes (Entschädigung, Spesen, Anwaltskosten), ist jedoch festzuhalten, dass das Einspracheverfahren nach Art. 52 Abs. 3 ATSG kostenlos ist und dem nicht anwaltlich vertretenen Versicherten keine Parteientschädigung zusteht.

5.3.5 Zum Begehren auf Ausrichtung von Verzugszinsen gilt Folgendes: Die Verzugszinspflicht nach Art. 26 Abs. 2 ATSG setzt voraus, dass der Anspruch 24 Monate nach seiner Entstehung – frühestens jedoch 12 Monate nach Geltendmachung – noch nicht erfüllt ist, sofern die versicherte Person ihre Mitwirkungspflicht vollumfänglich erfüllt hat. Für Leistungen, die innerhalb von 24 Monaten nach Anspruchsentstehung beglichen werden, entfällt die Verzugszinspflicht. Im vorliegenden Fall wurde die Leistungsanmeldung am 11. Mai 2022 eingereicht, und die korrigierten Leistungsabrechnungen für den Zeitraum Mai bis Dezember 2022 wurden am 27. Oktober 2023 korrigiert und die Leistungsdifferenz offenbar ausbezahlt (vgl. Ziff. 19 des angefochtenen Einspracheentscheids). Da die Auszahlung vor Ablauf der 24-Monatsfrist erfolgte, ist kein Verzugszins geschuldet.

Hinsichtlich der streitigen Sozialversicherungsbeiträge wird die Beschwerdegegnerin die Leistungsabrechnungen für die Monate Mai 2022 bis Dezember 2022 sowie Februar 2023 aufgrund des massgeblichen versicherten Verdienstes von Fr. 3'781.– neu berechnen und

die Sozialversicherungsbeiträge korrigieren müssen. Eine weitergehende Prüfung der beitragsrechtlichen Fragen erübrigt sich somit im vorliegenden Verfahren. 5.4 Nach dem Gesagten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 9. Oktober 2024 im Ergebnis nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde deshalb abzuweisen.

E. 6

Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss Art. 61 lit. f bis ATSG ist das Verfahren bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Sieht das Einzelgesetz keine Kostenpflicht vor, kann das Gericht einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichtskosten auferlegen. Da das AVIG keine Kostenpflicht vorsieht und sich die Parteien weder mutwillig noch leichtsinnig verhalten haben, sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Eine Parteientschädigung wird bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht ausgerichtet. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.